



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Dienstag, 25.07.2017
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:45Uhr
Ort: im Bürgersaal des Rathauses in Vohburg, Ulrich-
Steinberger-Platz 12 (3. OG)

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Schmid, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Bianca
Brunnhuber, Sabine
Dietz, Xaver
Eisenhofer, Roswitha
Jung, Hedwig
Lederer, Hartmut
Ludsteck, Werner
Müller, Ernst
Pernreiter, Anton
Pflügl, Konrad jun.
Rechenauer, Oliver
Reith, Gabriele
Schärringer, Peter Dr.
Schlagbauer, Andreas
Schlutter, Heide
Schrödl, Markus
Steinberger, Josef
Völler, Johannes

Schriftführer

Amann, Andreas

Ortssprecher

Rothbauer, Manfred
Wagner, Daniel

Verwaltung

Erdreich, Samira
Stangl, Josef
Steinberger, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Demmel-Hegwer, Anna
Steinberger, Heinrich

Urlaub
beruflich verhindert

Öffentliche Tagesordnung

1. Überörtliche Kassen- und Rechnungsprüfung für die Jahre 2012 - 2015; Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und Behandlung der Einzelfeststellung
Vorlage: GL/0049/2017
2. Überörtl. Kassen- u. Rechnungsprüfung 2012-2015, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und Behandlung der Einzelfeststellung -Bauverwaltung-
Vorlage: BA/0122/2017
3. Vorlage der Jahresrechnung für das Jahr 2016 mit Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verweisung zur örtlichen Rechnungsprüfung
Vorlage: FV/0038/2017
4. Antrag auf Zuschuss zur Wasserversorgung vom Obst-und Gartenbauverein Vohburg
Vorlage: GL/0050/2017
5. Neubau Kinderhort und GTS: Auftragsvergabe von Baugrunduntersuchungen
Vorlage: BA/0126/2017
6. Neubau Kindergarten Menning, 1. Nachtragsangebot der Baumeisterarbeiten
Vorlage: BA/0127/2017
7. Aussegnungshalle Vohburg
 - 7.1 Auftragsvergabe der Malerarbeiten
Vorlage: BA/0115/2017
 - 7.2 Auftragsvergabe der Natursteinarbeiten
Vorlage: BA/0116/2017
8. Kläranlage Vohburg
 - 8.1 Auftragsvergabe der Elektroarbeiten
Vorlage: BA/0117/2017
 - 8.2 Auftragsvergabe Faulbehälter
Vorlage: BA/0118/2017
 - 8.3 Auftragsvergabe MA T1: Fest-Flüssig-Trennung
Vorlage: BA/0119/2017
 - 8.4 Auftragsvergabe MA T2: Phosphateliminationsanlage
Vorlage: BA/0120/2017
 - 8.5 Auftragsvergabe MA T3: Faulung und Gasverwertung
Vorlage: BA/0121/2017
9. Sportzentrum Vohburg
 - 9.1 Grundsatzentscheidung über eine Sanierung oder Reparatur der Laufbahn
Vorlage: BA/0136/2017
 - 9.2 Auftragsvergabe für die Sanierung der Laufbahn
Vorlage: BA/0129/2017
10. Einbeziehungssatzung FI-Nr. 100 +100/1, Gemarkung Menning, Abwägung der Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss für 2. Auslegung
Vorlage: BA/0135/2017
11. Solarpark Irsching
 - 11.1 11. Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung eines Solarparks, Gem. Irsching, FI-Nrn. 470 und 577/11 von Alois Diepold; Auslegungsbeschluss
Vorlage: BA/0131/2017
 - 11.2 Bebauungsplan Nr. 50 zur Errichtung eines Solarparks auf den FI-Nrn 470 und 577/11 der Gem. Irsching von Alois Diepold; Auslegungsbeschluss
Vorlage: BA/0132/2017
12. Baugebiet Knodorf "Eisenheimstraße"

- 12.1** 9. Änderung des Flächennutzungsplans für Baugebiet "Eisenheimstraße" in Knodorf;
Abwägungsbeschluss
Vorlage: BA/0133/2017
 - 12.2** Bebauungsplan Nr. 47 "Eisenheimstraße" in Knodorf; Abwägungsbeschluss
Vorlage: BA/0134/2017
- 13.** Neubau von Sozialwohnungen
 - 13.1** Grundsatzentscheidung
Vorlage: BA/0123/2017
 - 13.2** Vorstellung der Entwurfsplanung
Vorlage: BA/0124/2017
- 14.** Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Rockolding; Grundsatzentscheidung
Vorlage: BA/0125/2017
- 15.** Bekanntgaben des Bürgermeisters
- 16.** Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die rd. 30 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 46 über die Sitzung vom 27.06.2017 in Abdruck zugegangen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

Bürgermeister Schmid sprach zu Beginn der Sitzung seinen Dank an StR Dr. Schäringer, stellvertretend für das gesamte Festspielteam, aus und gratulierte zu einer hervorragenden Leistung.

Öffentliche Sitzung

1.	Überörtliche Kassen- und Rechnungsprüfung für die Jahre 2012 - 2015; Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und Behandlung der Einzelfeststellung	924
-----------	--	------------

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in der Zeit vom 23.03.2016 – 13.09.2016 (mit Unterbrechungen) eine Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2012- 2015 durchgeführt. Der Bericht datiert vom 01.03.2017.

Mit Beschlüssen vom 27.06.2017 (Nr. 898) wurde bereits ein Teil der Prüfungsergebnisse (Finanzverwaltung) behandelt.

Aus dem Personalbereich bzw. dem Bereich der Geschäftsleitung sind folgende Textziffern zu behandeln:

TZ 11:

In der TZ 11 wird bemängelt, dass die letzte Ausschreibung von Bestattungsleistungen mehr als 10 Jahre zurückliegt. Zuletzt wurde im Jahr 2003 ein Angebot über Bestattungsdienstleistungen eingeholt. Die Ausschreibung bezieht sich auf die öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Gemeinde im Zusammenhang mit einer Bestattung. Derzeit werden diese Leistungen von der Fa. Männer und der Fa. Huber angeboten. Eine Preisanpassung seitens der Unternehmen fand zuletzt im Jahr 2007 statt. Die Fa. Huber wurde mit den Beschlüssen vom 09.01.2004 und 11.11.2003 vom Stadtrat ermächtigt die Bestattungsaufgaben durchzuführen. Ein schriftlicher Vertrag existiert nicht. Mit der Fa. Männer wurde ein Vertrag im Jahr 1999 für zwei Jahre geschlossen, der sich automatisch um ein Jahr verlängert, wenn er nicht von einer Partei gekündigt wird.

Beschluss mit 19 : 0 Stimmen:

Die Verwaltung wird Angebote für die Bestattungsdienstleistungen, im Rahmen einer Ausschreibung, einholen und den Stadtrat über die Ergebnisse informieren.

TZ 12:

Wie unter der TZ 11 dargelegt besteht derzeit mit zwei Bestattungsfirmen eine Vereinbarung zur Übernahme der hoheitlichen Aufgaben (z.B. Grabmacher- und Beerdigungsdienste, Leichenhausdienste, Ausheben und Verfüllen des Grabes etc.). Die Stadt rechnet per Verwaltungsakt einen Teil der Gebühren (z.B. Grabgebühr, Benutzungsgebühr Leichenhaus) mit den Hinterbliebenen ab und setzt die Gebühren gem. Friedhofsgebührensatzung fest. Alle sonstigen Gebühren für die hoheitlichen Aufgaben, werden wie in dem Vertrag (Fa. Männer) bzw. mündlich (Fa. Huber) vereinbart, von den Bestattungsunternehmen mittels Rechnung direkt mit den Hinterbliebenen verrechnet.

Die Stadt darf die hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit einer Beerdigung an einen privaten Unternehmer übertragen. Diese Pflichtaufgabe kann mittels eines Vertrages übertragen werden. Die Abrechnung der übertragenen Aufgaben muss allerdings über die Stadt Vohburg erfolgen

und muss mittels Bescheid von den Hinterbliebenen gemäß der Friedhofsgebührensatzung erhoben werden.

Beschluss mit 19 : 0 Stimmen:

Der Hinweis wird künftig, nach der Ausschreibung der Dienstleistungen, beachtet.

TZ 21 a:

In § 17 Abs. 2 EWS wird geregelt, dass die Stadt eingeleitetes Abwasser jederzeit auf Kosten des Grundstückseigentümer untersuchen lassen kann. Der BayVGH erklärte mit einem Urteil aus dem Jahr 2014 diese Regelung für nichtig. Die Abwälzung von anlassunabhängigen Untersuchungen auf den Grundstückseigentümer ist nicht zulässig.

Beschluss mit 19 : 0 Stimmen:

Die Entwässerungssatzung wird an die neue Rechtslage in einer der nächsten Sitzungen angepasst.

TZ 21b:

In der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) gelten derzeit, nach § 10 Abs. 2 BGS-EWS, 18 m³ pro Jahr und Einwohner als Pauschale für die Einleitung von Eigentümern, die aus Eigengewinnungsanlagen Wasser in die Kanalisation einleiten. Nach Ansicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern erscheinen mittlerweile nur noch 15 m³ als angemessen, da es in diesem Bereich erhebliche technologische Fortschritte gegeben hat.

Beschluss mit 19 : 0 Stimmen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung wird in einer der nächsten Sitzungen, gemäß der Empfehlung des Prüfungsverbandes, angepasst.

TZ 23:

Die Stadt rechnet derzeit im Erschließungsbeitragsrecht über die Erschließungsbeitragssatzung (EBS) auch den vorgeschriebenen Straßenentwässerungsanteil ab. Dieser wurde im Jahr 1996 vom Stadtrat auf 240 DM pro laufenden Straßenmeter festgesetzt und im Zuge der Umstellung auf den Euro mit 122,71 € weiterhin verrechnet. Grundsätzlich ist eine Abrechnung über eine Pauschale erlaubt, allerdings hat sich diese an die tatsächlichen Kosten zu orientieren, was bei einer über 20 Jahre alten Pauschale bezweifelt wird. Weiterhin wird empfohlen insgesamt die Einheitssätze zu überdenken und nach den tatsächlichen Kosten abzurechnen.

Derzeit hat die Verwaltung auch die Information bekommen, dass über den Baukostenindex die Pauschale auch fortgeschrieben werden kann. Diesbezüglich laufen gerade Gespräche.

Beschluss mit 19 : 0 Stimmen:

Die Stadt hält derzeit an der Pauschale fest und eine Fortschreibung über den Baukostenindex wird geprüft.

TZ 24a:

Derzeit ist in der Erschließungsbeitragssatzung (EBS), im § 2, kein „gemeinsamer Geh-und Radweg“ als beitragsfähige Erschließungsmaßnahme aufgeführt. Diese Art der Erschließungsanlage soll in die Satzung mit aufgenommen werden um Rechtsklarheit zu schaffen.

Beschluss mit 19 : 0 Stimmen:

Die Erschließungsanlage „gemeinsamer Geh-und Radweg“ wird in die Erschließungsbeitragssatzung mit aufgenommen. Die Satzung wird in einer der nächsten Sitzungen geändert.

TZ 24 b:

Bei der Abrechnung der Erschließungsanlage „Leoprechtingstraße“ in Knodorf und der Ausbaubeitragsmaßnahme „Donautorgasse“ in Vohburg, wurden die Aufwendungen für die Beweissicherung mit in den beitragsfähigen Aufwand eingerechnet. Da diese Kosten nicht zur Erfüllung des Bauprogramms gehören, stellen diese Kosten auch keinen beitragsfähigen Aufwand dar. Bei der Erschließungsanlage in „Leoprechtingstraße“ in Knodorf wurden somit insgesamt 306,84 Euro zu viel Beitrag von den Grundstückseigentümern erhoben. Bei einer Beitragsfläche von 10.724 m² entfällt je m² ein Betrag von 0,028 Euro.

Bei der Donautorgasse in Vohburg wurden 229,60 € zu viel erhoben. Bei einer Beitragsfläche von 3.222 m² entfällt je m² ein Betrag von 0,07 Euro.

Beschluss mit 19 : 0 Stimmen:

Der Hinweis wird künftig bei den Abrechnungen beachtet.

Beschluss:

Mit den vorgenannten Vorschlägen der Verwaltung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

2. Überörtl. Kassen- u. Rechnungsprüfung 2012-2015, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und Behandlung der Einzelfeststellung -Bauverwaltung-	925
---	------------

Bei der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2015 und der Kasse der Stadt Vohburg durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) wurden nachfolgende Sachverhalte bemängelt:

Bauabteilung Allgemeines

Behandlung des Prüfberichts des BKPV

TZ 28

1) Submissionstermin

Bei den Submissionen der Stadt sind die beauftragten Ingenieure/Architekten beteiligt.

Im förmlichen Vergabeverfahren der nationalen öffentlichen und auch beschränkten Ausschreibung stellt der Submissionstermin einen wichtigen Verfahrensschritt dar.

Dieser Termin dient durch das Zusammentreffen von Auftraggeber und Bieter sowie der Verlesung der in §14 a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A (2016) abschließend benannten Informationen über die eingegangenen Angebote der Transparenz des Verfahrens.

Dazu sind die in §14 a VOB/A festgelegten Formalien zu beachten.

Beschluss 19 : 0 Stimmen:

Die Bauverwaltung wird zukünftig die beauftragten Ingenieure/Architekten nicht mehr bei der Submission beteiligen. Sie werden §14 a VOB/A sowie die Hinweise des BKPV zukünftig berücksichtigen und anwenden.

2) Vermeidung personeller Verflechtungen

Bei öffentlichen Aufträgen handelnde Bedienstete sollen nicht zugleich mit Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung betraut sein (Vier-Augen-Prinzip). Mit der Verwaltung wurden die formellen Feststellungen zum Thema Abhaltung der Submission ausführlich besprochen und die Anregungen und Hinweise teilweise bereits umgesetzt.

Beschluss 19 : 0 Stimmen:

Bei der Vergabe wird möglichst der Bedienstete der die Ausschreibung gemacht hat nicht beteiligt.

3) Aktenlage im Bauamt

Die Ordnerstruktur und Verzeichnisstruktur waren uneinheitlich, lückenhaft und maßgebend vom jeweiligen Sachbearbeiter geprägt. Ein Auffinden einzelner Dokumente zur Überprüfung von Sachverhalten war entweder gar nicht oder nur mit entsprechendem Zeitaufwand möglich.

Um eine einheitliche Aktenablage zu gewährleisten, empfiehlt es sich, z.B. im Wege einer Dienstweisung, eine einheitliche Akten- und Registraturordnung einzuführen.

Beschluss 19 : 0 Stimmen:

Im Zuge einer Mitarbeiterbesprechung wurde eine einheitliche Aktenordnung nach dem Einheitsaktenplan eingeführt.

Erschließung des Baugebiets „Dorfgewender“ in Dünzing

Behandlung des Prüfberichts des BKPV

TZ 29 und TZ 30

1) Gesamtübersicht der Bauabrechnung (TZ 29)

Die Abrechnung erfolgte aufgeteilt nach Bauarbeiten mit insgesamt 11 Schlussrechnungen. Das LV wurde in 2 Losen Straßenbau und Kanalbau aufgeteilt. Zu dem Los 2 lagen jedoch 10 Schlussrechnungen vor.

Eine kumulierte Aufsummierung der Abrechnungsmengen entsprechend den Positionen des Leistungsverzeichnisses fehlte. Der von der Stadt gewählte Abrechnungsmodus erleichtert zwar das interne Kostenumlageverfahren, lässt aber keinen Vergleich zwischen vereinbarten und abgerechneten Mengen einzelner Positionen zu.

Beschluss 19 : 0 Stimmen:

Die Bauverwaltung wird künftig schon bei der Ausschreibung eine positionsweise Mengenzusammenstellung nach einem Abrechnungsmodus, der sich am Kostenumlageverfahren orientiert, fordern.

2) Honorarabrechnung Ingenieurbüro W. (TZ 30)

Das Ingenieurbüro W. wurde für die LPH 1-9 beauftragt.

Das Ingenieurbüro rechnete für den Straßenbau und den Mischwasserkanal auch LPH 4 (Genehmigungsphase) ab.

Die LPH 4 ist jedoch nur erforderlich, wenn ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Bei der Erschließung des Baugebiets wurde jedoch kein Genehmigungsverfahren durchgeführt. LPH 4 wurde daher nicht erbracht und ist auch nicht zu vergüten.

Beschluss:

Zukünftig wird bei der Prüfung der Schlussrechnung darauf geachtet, ob LPH 4 notwendig war.

Das Ingenieurbüro wurde mit Schreiben vom 12.05.2017 aufgefordert die Vergütung der LPH 4 zurück zuzahlen.

Brücke über die kleine Donau

Behandlung des Prüfberichts des BKPV

TZ 32 und TZ 34

1) Die vorgefundene Aktenordnung war zum Teil nicht sachgerecht (TZ 32)

Die vorgefundene Aktenordnung im Bauamt war in Teilbereichen nicht sachgerecht gegliedert und unstrukturiert. Dies gilt vor allem für die Schlussrechnung der Firma N., bei welcher der an die Baufirma ausbezahlte Betrag anhand der vorhandenen Unterlagen nicht nachvollzogen werden konnte. In mehreren Ordnern waren verschiedene Abrechnungsstände der Schlussrechnung abgelegt, die letztendlich ausbezahlte Schlussrechnungssumme aber nicht dargestellt. Unterlagen dazu mussten teilweise bei der Kämmerei oder dem Ingenieur angefordert werden.

Die Bauakten mit den zahlungsbegründenden Unterlagen für Baumaßnahmen sollten vollständig und übersichtlich gegliedert so aufbewahrt werden, dass sie jederzeit zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Die Aktenordnung der Bauverwaltung wird grundlegend geändert. Im Zuge einer Mitarbeiterbesprechung wurde eine einheitliche Aktenordnung nach dem Einheitsaktenplan eingeführt.

2) Bauwerksbuch und Bauwerksprüfung (TZ 34)

Das Bauwerksbuch und die Bauwerksprüfung fehlten, obwohl im Leistungsverzeichnis ausgeschrieben. Diese wurden beim Ingenieurbüro angefordert und vorgelegt. Bei der Durchsicht der Unterlagen ist dem BKPV aufgefallen, dass die Bauwerksprüfung am 28.03.2013 beauftragt wurde und der Prüfbericht am 22.03.2014 vorlag. Abnahme des Brückenbauwerks war am 26.09.2012. Der Prüfbericht beinhaltet mehrerer Feststellungen und Mängel. Die Zusammenfassung lautet: „Der Gesamtzustand des Bauwerks kann mit gut bezeichnet werden. Die bei der 1.Hauptprüfung festgestellten Mängel bedeuten eine Einschränkung der Dauerhaftigkeit und sind bis zur Gewährleistungsprüfung zu beobachten“

Gemäß DIN 1076 hat die erste Hauptprüfung vor der Abnahme der Bauleistung, die zweite vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu erfolgen.

Beschluss 19 : 0 Stimmen:

Bei zukünftigen Brückenneubauten werden die Hauptprüfungen fristgerecht durchgeführt. Die Verjährungsfrist für die Brücke endet am 26.09.2017. Der Stadtrat ermächtigt die Bauverwaltung die Hauptprüfung vergeben und durchführen zu dürfen, um etwaige festgestellte Mängel, die auf vertragswidrige Leistungen des Auftragnehmers zurückzuführen sind auf seine Kosten zu beseitigen zulassen.

3) Brückenbauwerke – vorgefundene Aktenlage

Ein Bestandsverzeichnis für Brückenbauwerke ist zwar von 2002 vorhanden, aber veraltet und unvollständig. Eine aktuelle Übersicht dazu fehlte.

Die Stadt hat im Unterhalt rd. 30 Brückenbauwerke mit jeweils unterschiedlicher Aktenlage:

- Brückenunterlagen vollständig – mit BW-Buch und BW-Prüfung
- Brückenunterlagen unvollständig – nur Pläne und Notizen
- Brückenunterlagen nicht vorhanden – nur im BW-Verzeichnis gelistet

Es gibt im Bauamt keinen Verantwortlichen für die Brückenbauwerke. Die Stadt sollte sich der Wichtigkeit der Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken bewusst werden.

Die Stadt hat im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit der Ingenieurbauwerke zu sorgen.

Die Stadt sollte sich künftig verstärkt mit der Thematik Bauwerksprüfung/ Bauwerksinstandsetzung auseinandersetzen. Für eine regelmäßige Überwachung, nach DIN 1076 alle 6 Jahre, müssen zwar Haushaltsmittel angelegt werden, aber dadurch kann die Nutzungsdauer der Ingenieurbauwerke erheblich verlängert und aufgrund dessen den Grad der Wirtschaftlichkeit erhöht werden. Die Stadt verfügt aktuell nicht über entsprechendes Personal, um ihre Ingenieurbauwerke nach DIN 1076 selbst zu prüfen. Die Beauftragung eines sachkundigen Bauwerksprüfingenieurs ist daher zwingend erforderlich.

Beschluss 19 : 0 Stimmen:

Die Verantwortlichkeiten werden innerhalb der Bauverwaltung geregelt. Es wird versucht, den alten Stand so gut es geht aufzubereiten. Eine regelmäßige Untersuchung wird angestrebt, diese muss im Haushalt zukünftig berücksichtigt werden. Ein Prüfenieur ist bereits für die Prüfung 2017 beauftragt.

Wasserwirtschaft

Behandlung des Prüfberichts des BKPV

TZ 35 – TZ 39

1) Niederschlagswasserabgabe TZ 35

Mit Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 08.12.2010 wurde die Einleitung von Mischwasser aus den acht vorhandenen Mischwasserbehandlungsanlagen bis zum 31.12.2017 genehmigt. Auflagen dieser Genehmigung waren der Einbau von 4 Messeinrichtungen sowie eine Schwellenerhöhung (von 4,8 cm bzw. 1,8 cm) bis 30.06.2011 bzw. 30.06.2012.

Für die Messeinrichtung wurde eine Fristverlängerung bis 30.06.2014 beantragt und genehmigt. Die Messeinrichtungen wurden im Jahr 2012 und 2014 eingebaut, die Schwellenerhöhungen im Frühjahr 2014 durchgeführt.

Mit Bescheid vom 06.06.2016 fordert das LRA Pfaffenhofen für das Jahr 2012 eine Niederschlagswasserabgabe nach Art. 6 BayAbwAG in Höhe von 20.722,41 €.

Gegen den Bescheid vom 06.06.2016 reichte die Stadt Vohburg Klage beim VG München ein.

Der BKPV ist der Meinung, dass eine geringfügige Erhöhung der beiden Entlastungsschwellen nicht erforderlich waren, da nach der Berechnungen des Ingenieurbüros D. die berechneten Entlastungsfrachten die zulässigen Entlastungsfrachten deutlich unterschreitet und das bereits vorhandene Speichervolumen das rechnerisch erforderliche Speichervolumen deutlich übersteigt.

Es besteht zudem das Risiko, da die Schwellenerhöhung erst im Frühjahr 2014 eingebaut worden sind, dass auch für das Jahr 2013 und das 1. Quartal 2014 eine Niederschlagswasserabgabe von insgesamt ca. 25 T€ erhoben wird.

Beschluss 19 : 0 Stimmen:

Es wird die Klage abgewartet. Die Verantwortlichkeiten für Wasserrecht und Abgaben wurde in der Bauverwaltung neu geregelt. Es wird zukünftig darauf geachtet, dass die Auflagen aus dem Bescheid fristgerecht ausgeführt werden bzw. wenn nicht möglich eine fristgerecht Verlängerung beantragt wird.

2) Vergabe der Planungsleistung für die Kläranlagenerweiterung (TZ 36)

Die Kläranlage wird auf eine anaerobe Schlammstabilisierung umgestellt. Dafür wurde mit Stadtratssitzung vom 13.10.2015 das Ingenieurbüro B. mit den Planungsleistungen beauftragt. Es wurde ein Ingenieurvertrag beidseitig unterschrieben (Unterschrift BGM 16.12.2015). Bei der vorläufigen Honorarermittlung wurde ein Gesamthonorar von rd. 347 T € angegeben. Der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge betrug 2014 207.000 € und ab 01.01.2016 209.000 €. Somit lag der Auftragswert für die Planungsleistungen (Ingenieurbauwerke, Maschinentechnik, Elektrotechnik und Tragwerksplanung) weit über den Schwellenwert. Erreicht bzw. überschreitet der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung den EU-Schwellenwert, ist zur Vergabe von Planungsleistungen ein Verfahren nach VgV durchzuführen.

Das Unterlassen (EU-weiter) vorgeschriebener Vergabeverfahren kann erhebliche rechtliche Konsequenzen haben.

Beschluss 19 : 0 Stimmen:

Der Vertrag mit dem Ingenieurbüro wurde sofort in beidseitigem Einverständnis aufgehoben. Es wurde ein Vertrag über Ingenieurbauwerke und Maschinentechnik abgeschlossen, sowie jeweils ein Vertrag für Elektrotechnik und Tragwerksplanung. Alle Honorare liegen unter dem Schwellenwert und konnten dadurch freihändig vergeben werden.

3) Studie zur Kläranlagenerweiterung (TZ 37)

Das Ingenieurbüro B. wurde beauftragt eine Machbarkeitsstudie für die Kläranlagenerweiterung zu erstellen. Es wurden zwei mögliche technische Varianten der Abwasserbehandlung für eine künftige Ausbaugröße von 11.000 bis 14.000 EW vorgestellt und technisch und wirtschaftlich bewertet. Die Wirtschaftlichkeit der von den Ingenieuren vorgeschlagenen anaeroben Kläranlagenerweiterung wäre in eigener Verantwortung zu überprüfen. Die fachlichen Empfehlungen wären zu beachten.

1. Ausbaugröße

Bei diesen Punkt wurde nichts beanstandet

2. Mischwasserzufluss

Bei diesen Punkt wurde nichts beanstandet

3. Fremdwasseranteil

S. nächsten Punkt Fremdwasseranteil (TZ 38)

4. Bemessungsfrachten

Bei den Vergleichsberechnungen verwendeten die Ingenieure für die Bemessungsfrachten die Standardwerte nach Tab. 1 DWA-A 131 alt bzw. neu.

Die Schmutzfrachten wurden aus der Eigenüberwachung nur für die Parameter CSB und BSB ermittelt. Die Werte der anderen Frachten waren nicht dokumentiert.

Bei der Bemessung der Kläranlage wären tatsächliche Frachten bzw. Konzentrationen zu verwenden.

5. Investitionskosten

Für die Erweiterung der aeroben Belebungsanlage von 9.000 EW auf 14.000 EW wäre ein zusätzliches Belebungsbecken mit 4.460 m³ erforderlich. Die Investitionskosten (brutto inkl. Baunebenkosten) für dieses Belebungsbecken wurde mit 900 T € angegeben. Bei der Berechnung der Beckengröße wurde ein Schlammalter von 25 Tagen angesetzt. Der BKPV weist darauf hin, dass bei einer thermischen Verwertung ein Schlammalter von 17 Tagen angesetzt werden kann, und sich dadurch die Beckengröße halbiert werden könnte.

Für die anaerobe Nachrüstung wären ein Vorklärbecken, ein kombinierter Faul- und Gasbehälter, ein Voreindicker sowie ein Blockheizkraftwerk erforderlich. Die Gesamtkosten wurden mit 1,5 Mio € angegeben.

Bei beiden Varianten sind Sanierungsarbeiten an der bestehenden Kläranlage nicht enthalten, wären aber zusätzlich zu berücksichtigen.

6. Betriebskosten

Durch die bei der Anaerobtechnik erzeugte Gaswertung werden nach Angaben der Ingenieure jährliche Einsparungen bezogen auf eine Ausbaugröße von 14.000 EW durch Eigenstromerzeugung und geringere Schlamm Entsorgungskosten von rd. 49 T €/a erzielt. Demgegenüber stehen

Mehrkosten von rd. 14 T €/a durch verstärkten Unterhalt und erhöhten Personalaufwand. Der angegebene Mehraufwand durch das Personal von 25 Stunden/Monat und die veranschlagten Kosten für Unterhalt, Wartung und Instandhaltung von 2.600 €/a erscheinen niedrig.

7. **Kostenvergleichsrechnung**

In einer Kostenvergleichsberechnung für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren und einem Zinssatz von 3,0 % wurde eine Preissteigerung von 2,0 % angenommen. Bei der Anaerobtechnik werden bei den laufenden Betriebskosten rd. 768 T € eingespart. Gleichzeitig berechnet sich bei dieser Laufzeit der Barwert der Investitionen zu 1,256 Mio. €. Bei diesen Annahmen wäre die Anaerobtechnik mit einem Preisunterschied von rd. 488 T € (ca. 26 %) teurer als die Aerobtechnik. In diesen Ansätzen berücksichtigten die Ingenieure noch keine wiederkehrenden Reinvestitionskosten.

8. **Beteiligung der Nachbargemeinden**

Eine verbindliche vertragliche Regelung bezgl. Der Kostenbeteiligung der Nachbargemeinden liegt der Verwaltung nicht vor.

Der BKPV empfiehlt vor weiteren Planungsarbeiten eine verbindliche Kostenbeteiligung der Nachbargemeinschaften Ernsgaden und Stadt Geisenfeld (Ortsteil Ilmendorf) einzuholen.

Beschluss 19 : 0 Stimmen:

Der Stadtrat nimmt die Anmerkungen und Empfehlungen des BKPV zur Kenntnis.

In der Machbarkeitsstudie fließen die Erfahrungen des Pilotprojekts auf der Kläranlage Bad Abbach mit ein. Die Ingenieure kommen bei der Kostenvergleichsberechnung auf folgende Gesamtbeurteilung:

Die Beibehaltung der aeroben Schlammstabilisierung ist

- Ohne Preissteigerung der laufenden Kosten bis zu einem Zulauf von Ist+2.000 EW
- Bei 1% Preissteigerung der laufenden Kosten bis zu einem Zulauf von Ist+1.000 EW
- Bei 2% Preissteigerung der laufenden Kosten bis zu einem Zulauf vom Ist-Zustand Wirtschaftlicher.

In allen anderen Fällen ist die Umstellung der Kläranlage auf anaerobe Schlammstabilisierung im Faulbehälter wirtschaftlicher.

Empfehlung Ingenieurbüro: Sollte ein Zuwachs von mind. 1.000 EW in den nächsten 25 Jahren angestrebt werden, wäre die Umstellung auf anaerobe Schlammstabilisierung im Faulturn für die Kläranlage zu empfehlen.

Es liegt der Stadt Vohburg eine Kostenbeteiligung der Nachbargemeinde Ernsgaden schriftlich vor. Stadt Geisenfeld wird in Zukunft den Ortsteil Ilmendorf in die Kläranlage Geisenfeld ableiten.

4) **Überhöhtes Fremdwasseraufkommen (TZ 38)**

Die Kläranlage weist ein Fremdwasseraufkommen von rd. 50% auf. Im Bescheid des LRA vom 08.12.2010 zu den Mischwasserbehandlungsanlagen wurde unter Ziff. 3.3.2 ein mittlerer Fremdwasseraufkommen von 25% bis 50% angegeben. Sanierungsmaßnahmen wurden nicht gefordert, da die Kläranlage in der Lage sei, die über 25% Fremdwasseranteil hinausgehende Verdünnung durch bessere Reinigungsleistung auszugleichen. Der überhöhte Fremdwasseranteil im Kläranlagenzufluss von rund 50% verursacht höhere Betriebskosten im Kanalnetz, den Sonderbauwerken und auf der Kläranlage sowie bei der Abwasserabgabe. Bei der geplanten neuen Ausbaugröße von rd. 13.000 EW wären die Mindestanforderung der Größenordnung 4 (ab 10.001 EW) statt Größenklasse 3 maßgebend. Hier gibt es strengere Auflagen für P. Bei Nichteinhaltung der Mindestanforderungen für P infolge überhöhter Fremdwassermengen (bei 50%) würde sich die jährliche Abgabe um rd. 43 T € erhöhen. Ein Fremdwassersanierungskonzept wäre anzuraten.

Beschluss 19 : 0 Stimmen:

Der Stadtrat hat sich bei der Erweiterung der Kläranlage für eine Phosphoreliminationsanlage entschieden. Somit sind mit keinen höheren Abwasserabgaben wegen zu hohem P- Anteil zu rechnen. Das Thema Fremdwassersanierung sollte besprochen werden.

5) **Betriebsführungsvertrag für die Kläranlage (TZ 39)**

Für den Betrieb der Kläranlage wurde mit der Firma S. ein Betriebsunterstützungsvertrag für die Jahre 2011 bis 2013 geschlossen. Dieser wurde bis 31.12.2016 vom Stadtrat verlängert. Die Bearbeitung der Abwasserabgabe erfolgt jedoch durch die Verwaltung, die Erstellung der Jahresberichte und Fremdwasserermittlung durch das Betriebspersonal und die Funktion des Gewässerschutzbeauftragten wird vom Bürgermeister ausgeübt. Der BKPV erkennt die Notwendigkeit für einen Großteil dieser Leistungen durch einen Externen bei ständiger Präsenz einer ausgebildeten Fachkraft für Abwassertechnik nicht mehr. Es wird empfohlen, die erbrachten Leistungen der letzten Jahre zu überprüfen und ggf. den Vertrag fristgerecht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen bzw. anzupassen.

Beschluss 19 : 0 Stimmen:

Der Vertrag wurde nach Rücksprache mit dem Klärwärter bis Ende 2017 verlängert und sollte auch 2018 bis zur Umstellung der Kläranlage verlängert werden. Die Leistungen wurden überprüft und nach Aussage der Firma ist keine Kostenreduzierung möglich.

Beschluss:

Mit den vorgenannten Vorschlägen der Verwaltung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

3. Vorlage der Jahresrechnung für das Jahr 2016 mit Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verweisung zur örtlichen Rechnungsprüfung 926

Kämmerer Steinberger führte aus, dass nach Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Gemeinderat vorzulegen ist. Im abgelaufenen Jahr wurde auch wieder eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen, da sich im Laufe des Jahres verschiedene Änderungen ergeben hatten. Anhand von Folien, die den Stadträten in Berichtsform zugestellt wurden, erläuterte der Kämmerer die einzelnen Mehr- und Mindereinnahmen, Ausgabeneinsparungen und Mehrausgaben. Durch Mehreinnahmen (147.700 €), Mindereinnahmen (137.800 €), Ausgabeneinsparungen (265.800 €) und Mehrausgaben (80.700 €) hat sich der im Haushaltsjahr 2016 vorgesehene Überschuss im Verwaltungshaushalt in Höhe von 2.147.450 € um rd. 194.890 € auf 2.342.340 € erhöht. Die Mindestzuführung nach der Kommunalen Haushaltsverordnung beträgt im Jahre 2016 rd. 409.400 € (ordentliche Tilgung von Krediten). Mehreinnahmen konnten vor allem bei den Gebühren mit 26.400 €, bei den Gewerbesteuerzinsen mit 26.100 € und bei der Gewerbesteuer mit 86.500 € erzielt werden. Mindereinnahmen sind bei der Grunderwerbsteuer mit 23.400 €, bei den Zuweisungen und Zuschüssen mit 20.700 € und bei den kalkulatorischen Kosten mit 46.600 €. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer hat mit einem Aufkommen von 4.398 Mio. € den Ansatz erreicht. Gegenüber der Schätzung vom Jahresanfang 2016 hat sich keine Veränderung mehr ergeben. Ausgaben konnten im Verwaltungshaushalt vor allem bei den Zuweisungen und Zuschüssen mit 23.300 €, und beim Sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand mit rd. 161.200 € erspart werden. Die Einsparungen beim Verwaltungs- und Betriebsaufwand sind überwiegend bei der Abwasserbeseitigung mit rd. 33.400 €, bei den Kosten für die Erstellung von Bebauungsplänen mit rd. 22.000 €, sowie beim Betriebskostendefizit an den INVG mit 31.300 € entstanden. Andererseits sind auch Mehrausgaben in Höhe von 80.700 € angefallen, wobei allein für die Beteiligung am Betriebskostendefizit für Kinder aus Vohburg bei fremden Gemeinden rd. 40.000 € und bei der Beteiligung an den Betriebskosten für den Kanal in Knodorf 12.200 € angefallen sind. Die Mehrausgaben wurden vom Kämmerer erläutert.

Im Vermögenshaushalt ergab sich durch Mehreinnahmen (7.700 €), Mindereinnahmen (591.100 €), Mehrausgaben (44.400 €) und Ausgabeneinsparungen (729.200 €) **eine Verbesserung gegenüber den Ansätzen von 101.400 €**. Unter Berücksichtigung des zusätzlichen Überschusses im Verwaltungshaushalt von 195.000 € war zur Finanzierung des Haushaltes nur eine Entnahme aus der **Rücklage in Höhe von rd. 1.010 Mio. € erforderlich. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2016 war zunächst eine Entnahme von 2.145 Mio. € geplant, die bei der Korrektur durch den Nachtragshaushaltplan auf einen Betrag von 1.305 Mio. € reduziert werden konnte. Nach Rechnungslegung stellte sich heraus, dass ein Betrag von rd. 1,0 Mio. € ausreicht, die umfangreichen Investitionen von etwa 8,5 Mio. € zu finanzieren.**

Ferner wurden auch wieder Haushaltsreste gebildet. Hierbei handelt es sich um Solleinnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres, ohne fällig gewesen zu sein. Eine neuerliche Veranschlagung im nächsten Haushaltsplan ist damit nicht mehr notwendig. Dieses Instrument dient zur Rechnungsabgrenzung. Insgesamt sind Ausgabereste im Vermögenshaushalt in Höhe von rd. 1.848 Mio. € (Vorjahr: 1.692 Mio. €) vorhanden.

Diesen Ausgaben stehen auch Haushaltseinnahmereste von rd. 1.005 Mio.€ gegenüber, so dass hieraus eine Differenz von rd. 0.843 Mio. € errechnet. Diese Beträge sind im Soll-Rücklagenstand natürlich bereits berücksichtigt. **Der Rücklagenstand hat sich zum Jahresende 2016 von bisher 13.538 Mio. € auf 12.528 Mio. € reduziert.**

Der Schuldenstand hat sich zum 31.12.2016 von bisher 3.947 Mio. € ebenfalls auf 3.003 Mio. € oder 370 €/Einwohner reduziert. Dieser Stand lag um rd. 54 % unter dem **Landesdurchschnitt** vergleichbarer Gemeinden zwischen 5.000 und 10.000 Einwohner, der im Jahre 2015 **807 € betrug**. Für den **Schuldendienst** (Zins, Tilgung /.Zinszuschüsse) musste die Stadt im Jahre 2016 einen Betrag von **55 € je Einwohner** (durch höhere Tilgungen) aufwenden, während der **Landesdurchschnitt bei 84 € lag**.

Für die städtischen Grundstücke in allen Bau- und Gewerbegebieten muss die Stadt noch Beiträge in Höhe von rd. 427.000 € vorfinanzieren. Im Jahre 2010 betrug dieser Betrag noch 2.669 Mio. €. Andererseits stehen verschiedene Flächen in Bau- und Gewerbegebieten in Vohburg und den Ortsteilen zur Verfügung, die zum Jahresende 2016 einen Wert von 14.5 Mio. € darstellen. Bei der Berechnung wurde bereits ein Rabatt von 15 % abgezogen.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2016 wird in der vorgetragenen Form anerkannt und die Abwicklung gebilligt. Die in der Anlage A. 3. und B 2. genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt waren unabweisbar und werden nachträglich genehmigt. Die Deckung der Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt von 80.700 € war durch Mehreinnahmen bei der Haush.stelle 900.0030 „Gewerbesteuer“ mit einem Betrag von 86.400 € gewährleistet.

Die Deckung der Mehrausgaben im Vermögenshaushalt von 44.400 € war durch Ausgabeneinsparungen bei Hsh.stelle 880.9320 „Grunderwerb“ mit einem Betrag von 135.900 € möglich. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Jahresrechnung wird zur örtlichen Rechnungsprüfung verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

4. Antrag auf Zuschuss zur Wasserversorgung vom Obst-und Gartenbauverein Vohburg	927
---	------------

Zuschuss Wasserversorgung in unserem Lehrgarten an der Jahnstraße

Mit Schreiben vom 14.07.2017 teilt der Obst- und Gartenbauverein Vohburg e. V. mit, dass im Juni 2017 die Wasserversorgung im Lehrgarten zusammengebrochen ist. Der alte Brunnen hatte zugemacht und konnte nicht mehr freigespült werden. Aus diesem Grunde musste ein neuer Brunnen geschlagen und die defekte Saugpumpe ersetzt werden. Die Arbeiten wurden bereits durchgeführt. Nach dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag hat der Verein die Kosten der Anlage zu tragen.

Nach der beigefügten Rechnung der Firma Hirmer, Vohburg, vom 03.07.2017 sind Kosten in Höhe von 2.218,65 € entstanden. +

In den Vereinsrichtlinien sind nur Regelungen für Zuschüsse an Sportvereine geregelt. Der 1. Bürgermeister schlug deshalb vor für die durchgeführte Maßnahme einen pauschalen Zuschuss von 1.000,00 € zu gewähren.

Beschluss:

Der Obst- und Gartenbauverein Vohburg erhält für die Erneuerung des Schöpfbrunnens im Keller des Vereinsgebäudes und für den Austausch der defekten Gartenwasserpumpe einen einmaligen Zuschuss von 1.100,00 €.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

5. Neubau Kinderhort und GTS: Auftragsvergabe von Baugrunduntersuchungen 928

Für den Neubau des Kinderhorts und GTS ist es notwendig eine vorzeitige Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, damit der Tragwerksplaner das Gebäude auslegen kann.

Es wurden bei einer freihändigen Ausschreibung 5 Firmen angeschrieben.

4 Angebote wurden abgegeben und 1 Absage.

Diese wurden von der Bauverwaltung rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft:

1. IMH aus 94491 Hengersberg	2.871,47 €	100,0%
Nächstshöhere Angebotssumme	2.936,92 €	102,3%

Die Arbeiten sollen während der Sommerferien ausgeführt werden.

Die Kosten für die Genehmigung beim Landratsamt kommen noch hinzu.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt den Auftrag für die Baugrunduntersuchung an IMH aus Hengersberg mit einer Bruttoangebotssumme von 2.871,47 €.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

6. Neubau Kindergarten Menning, 1. Nachtragsangebot der Baumeisterarbeiten 929

Im Zuge der Aushubarbeiten für den Neubau des Kindergarten Menning wurde Bauschutt vorgefunden. Daraufhin wurde von der Fa. Röss ein 1. Nachtragsangebot über die erforderliche Entsorgung unterbreitet. Dieses wurde vom Architekturbüro Bortenschlager rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft und folgend erklärt:

Entsorgung Bauschutt:

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung lagen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Bauschutt im Untergrund vor. Die Mehrkosten beziehen sich auf die erhöhten Kosten für Entsorgung und den

längeren Transportweg. Das 1. Nachtragsangebot der Fa. Röss liegt unter Berücksichtigung der restriktiven Entsorgungssituation in einem angemessenen Rahmen.

Geotextil-Vlies:

Der Einbau eines Geotextil-Vlieses wurde aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme nach der Baugrunduntersuchung dringend empfohlen, um witterungsbedingte Beeinträchtigungen des anstehenden, gut tragfähigen Bodens zu verhindern. Der Angebotspreis ist ebenfalls angemessen.

Die Kosten des 1. Nachtrages belaufen sich auf 25.440,71€

Beschluss:

Der Auftrag zum 1. Nachtrag der Baumeisterarbeiten wird an die Fa. Röss aus Ingolstadt - zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 25.440,71 € - erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

7. Aussegnungshalle Vohburg

7.1 Auftragsvergabe der Malerarbeiten

930

Im Rahmen einer freihändigen Ausschreibung über einen Renovierungsanstrich der Fenster und Anstricharbeiten an der Aussegnungshalle im Burghof wurden 8 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Es wurden 3 Angebote abgegeben.

Die Angebote wurden von der Bauverwaltung rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft.

1	Fa. Marketsmüller, Münchsmünster	19.870,62 €	100,00%
---	----------------------------------	-------------	---------

Nächsthöhere Angebotssumme 20.396,83 € 102,65%

Beschluss:

Der Auftrag über einen Renovierungsanstrich der Fenster und Anstricharbeiten an der Aussegnungshalle im Burghof wird an die Fa. Marketsmüller aus Münchsmünster - zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 19.870,62 € - erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

7.2 Auftragsvergabe der Natursteinarbeiten

931

Im Rahmen einer freihändigen Ausschreibung über Sanierung des Natursteinpflasters an der Aussegnungshalle im Burghof wurden 11 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Es wurden 2 Angebote abgegeben. Der Mindestbieter gab ein Angebot in Höhe von 19.655,23 € für die Sanierung bzw. Erneuerung der Natursteinplatten und des Unterbaus ab. Dieses Angebot sah die Verwaltung als überhöht an und man wird jetzt Alternativen prüfen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird ohne Beschlussfassung vertagt.

Abstimmungsergebnis:

8. Kläranlage Vohburg

8.1 Auftragsvergabe der Elektroarbeiten

932

Der Submissionstermin hat sich kurzfristig auf den 10.08.2017 verschoben. Eine Behandlung des Tagesordnungspunktes war somit nicht möglich. Die Vergabe wird in der Sitzung vom 19.09.2017 nachgeholt.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wurde ohne Beschlussfassung verlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

8.2 Auftragsvergabe Faulbehälter

933

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung über Faulbehälter für die Kläranlage haben 10 Firmen die Unterlagen für eine Abgabe eines Angebotes angefordert. Es wurden 2 Angebote abgegeben.

Der Submissionstermin war am 25.07.2017 um 11.00 Uhr.

Die Angebote konnten von dem Ingenieurbüro noch nicht rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft werden.

Die Kostenberechnung liegt bei 270.487,00 €. Das Angebot ist um 11,5 % über der Kostenberechnung.

1	Derzeitige Mindestbieter	301.704,27 €	100,00%
---	--------------------------	--------------	---------

Nächsthöhere Angebotssumme 312.613,00 € 103,6%

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Bauverwaltung den Auftrag für den Faulbehälter an die wirtschaftlichste Firma zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

8.3 Auftragsvergabe MA T1: Fest-Flüssig-Trennung

934

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung über MA T1: Fest-Flüssig-Trennung für die Kläranlage haben 10 Firmen die Unterlagen für eine Abgabe eines Angebotes angefordert. Es wurden 3 Angebote abgegeben.

Der Submissionstermin war am 25.07.2017 um 11.00 Uhr.

Die Angebote konnten von dem Ingenieurbüro noch nicht rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft werden.

Die Kostenberechnung liegt bei 423.140,20 €. Das Angebot ist aktuell um 6,5 % unter der Kostenberechnung.

1	Derzeitiger Mindestbieter	395.628,25 €	100,00%
---	---------------------------	--------------	---------

Nächsthöhere Angebotssumme 465.274,33 € 117,6%

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Bauverwaltung den Auftrag für die MA T1: Fest-Flüssig-Trennung an die wirtschaftlichste Firma zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

8.4 Auftragsvergabe MA T2: Phosphateliminationsanlage 935

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung über MA T2: Phosphateliminationsanlage für die Kläranlage haben 9 Firmen die Unterlagen für eine Abgabe eines Angebotes angefordert. Es wurden 2 Angebote abgegeben.

Der Submissionstermin war am 25.07.2017 um 11.00 Uhr.

Die Angebote konnten von dem Ingenieurbüro noch nicht rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft werden.

Die Kostenberechnung liegt bei 73.958,50 €. Das Angebot ist um 1,4 % unter der Kostenberechnung.

1	Derzeitige Mindestbieter	72.951,76 €	100,00%
---	--------------------------	-------------	---------

Nächsthöhere Angebotssumme 78.910,09 € 108,2%

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Bauverwaltung den Auftrag für die Phosphateliminationsanlage an die wirtschaftlichste Firma zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

8.5 Auftragsvergabe MA T3: Faulung und Gasverwertung 936

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung über MA T3: Faulung und Gasverwertung für die Kläranlage haben 9 Firmen die Unterlagen für eine Abgabe eines Angebotes angefordert. Es wurden 6 Angebote abgegeben.

Der Submissionstermin war am 25.07.2017 um 11.00 Uhr.

Die Angebote konnten von dem Ingenieurbüro noch nicht rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft werden.
Die Kostenberechnung liegt bei 110.033,35 €. Das Angebot ist um 24,8 % über der Kostenberechnung.

1	Derzeitiger Mindestbieter	137.286,28 €	100,00%
---	---------------------------	--------------	---------

Nächsthöhere Angebotssumme 138.755,81 € 101,1%

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Bauverwaltung den Auftrag für die MA T3: Faulung und Gasverwertung an die wirtschaftlichste Firma zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

9. Sportzentrum Vohburg

9.1 Grundsatzentscheidung über eine Sanierung oder Reparatur der Laufbahn 937

Im Jahr 2009 wurde die Laufbahn durch partielle Reparatur in Höhe von ca. 10.000 € saniert. Mit Beschluss vom 08.04.2014 wurde dem Stadtrat verschiedene Varianten für die Laufbahn vorgestellt. Eine partielle Sanierung in Höhe von ca. 50.000 € oder ein Neubau in Höhe von rund 160.000 €. Der Stadtrat beschloss, diese Entscheidung zu verschieben. Bei einer erneuten Ausschreibung liegt das wirtschaftlichste Angebot bei rund 100.000 € für einen Neubau. Bei einer Sanierung müsste mindestens mit den Kosten von damals – sprich 50.000 €- gerechnet werden. StR Völler kritisierte, dass die künftigen Kosten für die Instandhaltung noch nicht vorgelegt werden konnten.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt einem Neubau der Laufbahn zu. Die Kosten sind im Haushaltsplan 2017 nicht enthalten. Eine Finanzierung ist über einen Nachtragshaushaltsplan anzustreben. Auf Antrag von StR Völler werden die Kosten für die Wartungsarbeiten erfragt. Sollten diese mehrere tausend Euro jährlich betragen wird die Entscheidung erneut dem Stadtrat vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

9.2 Auftragsvergabe für die Sanierung der Laufbahn 938

In Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 5 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Es wurden 2 Angebote abgegeben. Alle eingereichten Angebote waren wertbar und wurden rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. Die Prüfung ergab folgende Reihenfolge:

1	Fa. Polytan GmbH	99.083,96 €	100,00%
---	------------------	-------------	---------

Nächsthöhere Angebotssumme: 127.394,26 € 128,57 %

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt den Auftrag für die Laufbahnerneuerung an die Firma Polytan GmbH aus Burgheim in Höhe von Euro 99.083,96 Brutto.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

10. Einbeziehungssatzung FI-Nr. 100 +100/1, Gemarkung Menning, Abwägung der Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss für 2. Auslegung 939

Mit Beschluss vom 14.02.2017 hat der Stadtrat beschlossen, eine Einbeziehungssatzung für die FI-Nrn.100 (Tfl.) und 100/1 Gemarkung Menning aufzustellen. Mit der Planung wurde das Büro Wipflerplan aus Pfaffenhofen beauftragt.

Die Bekanntgabe, sowie die Auslegung des Planentwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erfolgte im Zeitraum vom 08.03.2017 bis 10.04.2017.

Aufgrund dieser Auslegung gingen Stellungnahmen mehrerer „Träger öffentlicher Belange“ ein.

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt wie folgt Stellung zu den eingereichten Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange nach den Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

A. STELLUNGNAHMEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Einwände und Bedenken abgegeben:

- Planungsverband Region Ingolstadt, Stellungnahme vom 23.03.2017
- Staatliches Bauamt Ingolstadt, Stellungnahme vom 10.03.2017
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stellungnahme vom 16.03.2017
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen, Stellungnahme vom 22.03.2017
- Bayernwerk AG, Stellungnahme vom 13.03.2017
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 07.04.2017

➔ Kein Beschluss erforderlich

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen mit Einwänden und Bedenken abgegeben:

1. Landratsamt Pfaffenhofen

1.1 Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung, Stellungnahme vom 29.03.2017

Abwägung

- Zu 1. Die Hinweise und Anregungen sind zur Kenntnis zu nehmen. Erklärtes Ziel der Stadt Vohburg ist die bauliche Entwicklung des gegenständlichen Bereichs, daher ist der westliche Teilbereich im Flächennutzungsplan (vom Landratsamt genehmigt) seit langem als Wohnbaufläche dargestellt. Da der Flächennutzungsplan grundsätzlich keine parzellenscharfe Entwicklungsabsicht abbildet, kann die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung grundsätzlich als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. Von Seiten der Regional- und Landesplanung (Regierung von Oberbayern, Regionalverband Ingolstadt) wird kein den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen der Planung gesehen. Die Erstellung eines Leerstands- und Baulückenkatasters erscheint der Stadt Vohburg für den Anlass der Baurechtsschaffung für 2 Bauparzellen überzogen.
- Zu 2. Die Hinweise und Anregungen sind zur Kenntnis zu nehmen. Die Stadt Vohburg sieht eine sachliche und räumliche Prägung des angrenzenden Bereichs auf die planungsgegenständlichen Flächen als gegeben an, zumal eine Bebauung der nördlich gegenüberliegenden Grundstücke (Kellerstraße) absehbar ist. Am Verfahren der Einbeziehungssatzung wird weiter festgehalten.
- Zu 3. Die Hinweise und Anregungen sind zur Kenntnis zu nehmen. Die Stadt Vohburg sieht die getroffenen gestalterischen Festsetzungen als ausreichend an, eine Bebauung mit moderneren Gebäudetypologien (2 Vollgeschosse, Sattel-, Walm- und Zeltdächer) wird angestrebt.
- Eine Regelung zur Einfriedungen für die Bebauung in Ortsrandlage kann übernommen werden, dabei sollten vollflächige Zäune und Mauern als Einfriedungen unzulässig sein, die Ausführung von Einfriedungen sollte sockellos mit einer max. Höhe von 1,0 m über Gelände als hinterpflanzte Maschendrahtzäune oder Zäunen mit senkrechten Streben/Latten erfolgen.
- Der Zulässigkeit von Garagen mit Flachdach kann nachgekommen werden, dies sollte sich auch auf Nebengebäude und untergeordnete Bauteile ausweiten.
- Eine Lesbarkeit des Plans wird auch durch die textlichen Festsetzungen gesehen.
- Zu 4. Die Hinweise und Anregungen sind zur Kenntnis zu nehmen. In den Festsetzungen sind Regelungen zu Geländeänderungen und zur Höhenlage der Gebäude enthalten, dies wird von der Stadt Vohburg als ausreichend für eine Satzung erachtet, deren Regelungsinhalt sich auf „einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Abs. 1 sowie Abs. 4 BauGB“ beschränken sollte (vgl. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Eine Beurteilung der Vorhaben kann durch das Landratsamt im Rahmen des Bauantrags erfolgen.
- Zu 5. Die Hinweise und Anregungen sind zur Kenntnis zu nehmen. Es wird eine entsprechende qualitätsvolle Eingrünung als Minimierungsmaßnahme festgesetzt, von Seiten der UNB wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, der Forderung der UNB nach einer drei- statt zweireihigen Heckenpflanzung wird nachgekommen.
- Zu 6. Die Hinweise und Anregungen sind zur Kenntnis zu nehmen. Die Zulässigkeit von Solar- und Photovoltaikanlagen in gleicher Dachneigung wird bereits festgesetzt, aufgeständerte geneigte Anlagen auf Flachdächern werden als gestalterisch nicht der Ortsrandlage entsprechend angesehen.
- Zu 7. Die Hinweise und Anregungen sind zur Kenntnis zu nehmen. Die Verfahrensvermerke sollte gem. den Vorlagen der Planungshilfen für die Bauleitplanung der Obersten Baubehörde ausgefertigt werden.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

- Zu 1. Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.
- Zu 2. Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.
- Zu 3. Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung zur Gestaltung von Einfriedungen (keine vollflächigen Zäune und Mauern als Einfriedungen, Ausführung von Einfriedungen sockellos mit einer max. Höhe von 1,0 m über Gelände als hinterpflanzten Maschendrahtzäune oder Zäune mit senkrechten Streben/Latten) wird in die Satzung aufgenommen. Die Festsetzung 6.2 der Satzung ist so zu ergänzen, dass für Garagen, Nebenanlagen und untergeordnete Bauteile auch begrünte Flachdächer zulässig sind.
- Zu 4. Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
- Zu 5. Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
- Zu 6. Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
- Zu 7. Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Verfahrensvermerke sind gem. den Vorlagen der Planungshilfen für die Bauleitplanung der Obersten Baubehörde auszufertigen.

1.2 Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz, Stellungnahme vom 10.03.2017

Abwägung

Die Hinweise des Immissionsschutzes sind zur Kenntnis zu nehmen, die Hinweise der Satzung sollten, wie vorgeschlagen um einen Passus zu Wärmepumpen ergänzt werden.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Hinweise der Satzung sind um einen Passus zu Wärmepumpen zu ergänzen.

1.3 Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege, Stellungnahme vom 10.03.2017

Abwägung

Zu 1. Der Ortsrandeingrünung kommt durch die Verlagerung der Ausgleichsfläche zur Eingrünung der Bauvorhaben besonderes Gewicht zu, daher sollte der Forderung nach einer 3-reihigen Pflanzung nachgekommen werden. Die ersten drei Sätze der Festsetzung Nr. 10 zur Pflanzung einer Laubhecke zur Ortsrandeingrünung sollten daher wie folgt neu formuliert werden:

„Zu pflanzende heimische, dreireihige Laubhecke auf mindestens 50 % der Grundstückslänge. Im Pflanzabstand von höchstens 1,5 m untereinander ist eine dreireihige Hecke gemäß zeichnerischer Festsetzung anzulegen. Der Baumanteil muss mindestens 5% betragen.“

Zu 2. Da sich die Lage der Ausgleichsfläche, und damit auch das Entwicklungsziel und die erforderlichen Maßnahmen, geändert haben, ist die Festsetzung Nr. 11 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich neu zu formulieren (siehe Abwägung und Beschluss zum Vorschlag der Verwaltung).

Zu 3. Auf die einzuhaltenden Grenzabstände für Gehölzpflanzungen entsprechend Art. 47 und 48 AGBGB sollte hingewiesen werden.

Zu 4. In der Satzung ist bereits eine Festsetzung (Nr. 13) enthalten, die die Einreichung eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplans fordert. Dieser ist für die Nachvollziehbarkeit der Minimierungsmaßnahmen, als aber auch für die Beurteilung des Bauvorhabens allgemein (Zuwege und Zufahrten, befestigte Flächen, Höhenlage des natürlichen und geplanten Geländes, Einfriedungen und Stützmauern, etc.) erforderlich. Da die Erstellung dieses Plans durch die Bauvorlagenverordnung gefordert ist, kann jedoch lediglich generell darauf hingewiesen werden. Die Festsetzung zur Vorlage eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplans sollte also als Hinweis geführt werden.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

- Zu 1. Die Festsetzung Nr. 10 ist, wie vorgeschlagen, neu zu formulieren.
- Zu2. Die Festsetzung Nr. 11 ist, wie zum Vorschlag der Verwaltung beschlossen wird, zu ändern.
- Zu 3. Die Satzung ist um einen Hinweis auf die einzuhaltenden Grenzabstände für Gehölzpflanzungen entsprechend Art. 47 und 48 AGBGB zu ergänzen.
- Zu 4. Die Festsetzung Nr. 13 (Einreichung eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplans mit dem Bauantrag) wird in die Hinweise der Satzung verschoben.

1.4 Unterer Denkmalschutzbehörde, Stellungnahme vom 15.03.2017

Abwägung

Das BLfD wurde im Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. **Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 16.03.2017**

Abwägung

Die Hinweise der Regierung von Oberbayern sind zur Kenntnis zu nehmen, die Untere Bauaufsichtsbehörde wurde im Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, die Stellungnahme wird behandelt.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. **Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Stellungnahme vom 30.03.2017**

Abwägung

Zu 1. Zur Kenntnis zu nehmen.

- Zu 2. Die Hinweise des WWA sind zur Kenntnis zu nehmen, die Hinweise der Satzung sollten um einen Passus hinsichtlich der Meldepflicht von Bodenverunreinigungen und der möglichen Schichtwasseraustritte ergänzt werden.
- Zu 3. Vor Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung ist zu klären, unter welchen Voraussetzungen in den vorhandenen Regenwasserkanal der Stadt Vohburg eingeleitet werden kann. Auf den mit dem Bauantrag einzureichenden Entwässerungsplan sollte in der Satzung hingewiesen werden.
- Zu 4. Die Hinweise des WWA sind zur Kenntnis zu nehmen, die Hinweise der Satzung sollten um einen Passus zu möglich abfließenden Oberflächenwasser aus den südlich angrenzenden Flächen ergänzt werden.
- Zu 5. Die Hinweise des WWA sind zur Kenntnis zu nehmen, vor Rechtskraft der Satzung ist die Möglichkeit der Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal zu prüfen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

- Zu 1. Zur Kenntnis genommen.
- Zu 2. Die Hinweise des WWA sind zur Kenntnis zu nehmen, die Hinweise der Satzung werden um einen Passus hinsichtlich der Meldepflicht von Bodenverunreinigungen und der möglichen Schichtwasseraustritte ergänzt werden.
- Zu 3. Vor Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung ist zu klären, unter welchen Voraussetzungen in den vorhandenen Regenwasserkanal der Stadt Vohburg eingeleitet werden kann. Auf den, mit dem Bauantrag einzureichenden Entwässerungsplan ist in der Satzung hinzuweisen.
- Zu 4. Die Hinweise des WWA sind zur Kenntnis zu nehmen, die Hinweise der Satzung sind um einen Passus zu möglich abfließenden Oberflächenwasser aus den südlich angrenzenden Flächen zu ergänzen.
- Zu 5. Die Hinweise des WWA sind zur Kenntnis zu nehmen, vor Rechtskraft der Satzung ist die Möglichkeit der Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal zu prüfen.

3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 31.03.2017

Abwägung

Eine Umplanung und Verlagerung des Vorhabens (Neubau von zwei Wohnhäusern) ist hinsichtlich der erfolgten Grundstücksteilung und der beabsichtigten Bebauung am Standort nicht möglich, die Fläche ist z.T. bereits auch schon im FNP als Baufläche dargestellt.

Ein Hinweis auf die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis ist bereits in der Satzung enthalten, dieser kann jedoch, wie vom BLfD vorgeschlagen, formuliert werden.

Das Areal wurde im Rahmen des erfolgten Kiesabbaus bereits großflächig ausgehoben, so dass das Auffinden von Bodendenkmälern vermutlich unwahrscheinlich ist.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Anregungen und Hinweise des BLfD sind zur Kenntnis zu nehmen. Der Hinweis Nr. 2 ist, wie vorgeschlagen, neu zu formulieren

4. Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, Stellungnahme vom 10.04.2017

Abwägung

Die Hinweise und Anregungen des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost sind zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der Objektplanung zu beachten.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Hinweise und Anregungen des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost werden zur Kenntnis genommen.

5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 23.03.2017

Abwägung

Die Hinweise und Anregungen Deutschen Telekom Technik GmbH sind zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der Objektplanung zu beachten.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Hinweise und Anregungen Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen.

B. STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

Keine Stellungnahmen eingegangen

C. VORSCHLAG DER VERWALTUNG

Sachvortrag:

Im Rahmen einer Besprechung am 21.06.2017 mit Frau Erdreich (Stadt Vohburg), Herr Ott (Grundstückseigentümer Fl.Nr. 100/1 – Veranlasser der Planung), Herr Forchhammer (Planer des Bauvorhabens), Frau Burkart (WipflerPLAN), Herr Karnott (WipflerPLAN) sowie einer erneuten Abstimmung des Stadtplanungsamts mit den Grundstückseigentümern wurden folgende Punkte aufgebracht, welche eine Änderung der bisherigen Planung erfordern:

Aufgrund erfolgter Grundstücksteilungen beinhaltet der Umgriff der Satzung nunmehr die Fl.Nrn. 100/1, 100/3, 100/4 und 100/5 Gemarkung Menning. Der Titel der Satzung, der Umgriff der Planzeichnung, die Präambel, die Festsetzungen und die Begründung sollten entsprechend angepasst werden.

Der Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 100 beantragt, die Ausgleichsfläche nicht mehr im Süden der beiden Baugrundstücke (Obstwiese) anzulegen, sondern an der Westseite der Fl.Nr. 100 zu errichten. Die entsprechenden Entwicklungsziele für diese Fläche und die erforderlichen Maßnahmen werden z.Z. noch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Planzeichnung und die Festsetzung Nr. 10 sollte entsprechend der Ergebnisse der Abstimmung mit der UNB überarbeitet werden.

Da die Ausgleichsfläche nunmehr verlagert und der Umgriff entsprechend der neuen Grundstücksaufteilung verändert wird, ist eine wirksame Ortsrandeingrünung als Minimierungsmaßnahme nach Süden und Osten hin auf den privaten Baugrundstücken festzusetzen. Eine wirksame Eingrünung mit Anpflanzen von Laubhecken und Bäumen kann erst ab einer Mindestbreite von 5 m realisiert werden (erforderliche Abstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, gefordertes Pflanzgebot einer dreireihigen Laubhecke). Vom Grundstückseigentümer wird eine Änderung der Baugrenzen gefordert, um das beabsichtigte Bauvorhaben auf der Fl.Nr. 100/1 wie gewünscht errichten zu können, in Teilbereichen kann daher die Ortsrandeingrünung nur mit einer Breite von 4 m realisiert werden. Aus Ausgleich für diese Reduzierung sollte daher die Eingrünung an der Ostseite auf 8 m verbreitert werden, da die Ostseite des Areals besonders in Erscheinung tritt.

Neben der Ausweitung des Bauraums nach Süden ist auch eine Aufweitung im Nordwesten zur Errichtung einer Garage/Tiefgaragenzufahrt erforderlich, der Bauraum kann dafür an der Westgrenze etwas zurückgenommen werden.

Zur Errichtung der Grundstückszufahrten auf der Fl.Nr. 100/4 ist ein Einschnitt ins Gelände mit Errichtung von Stützmauern erforderlich, es wird beantragt, diese bis zu einer Höhe von 3,0 m über Gelände zuzulassen.

Es wird beantragt, den Höhenbezugspunkt (EG-Rohfußboden darf max. auf dieser Höhe liegen und ihn max. 0,2 m unterschreiten) auf der Bauparzelle 1 um 0,40 m zu erhöhen, um eine Tiefgarage zu errichten.

Es wird beantragt, für untergeordnete Bauteile, Nebengebäude und Garagen als Dachform auch begrünte Flachdächer zuzulassen.

Da die vorgesehene Zufahrtsfläche mittlerweile herausgeteilt wurde (Fl.Nr. 100/4) und sich im gemeinsamen Eigentum der beiden Grundstückseigentümer Fl.Nr. 100/1 und 100/3 befindet, muss für die Fläche kein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mehr eingetragen werden, sie kann nunmehr als private Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Folgende Änderungen werden durch die Grundstückseigentümer beantragt, bzw. werden aufgrund der neuen Grundstücksaufteilung erforderlich:

- Anpassung des Umgriffs der Satzung auf die Fl.Nrn. 100/1, 100/3, 100/4 und 100/5 Gemarkung Menning und entsprechende Änderung des Titels der Satzung, des Umgriffs der Planzeichnung, der Präambel, der Festsetzungen und der Begründung
- Verlagerung der Ausgleichsfläche an die Westseite der Fl.Nr. 100, Anpassung der Planzeichnung und der Festsetzung Nr. 10 hinsichtlich des Entwicklungsziels und der Maßnahmen nach Abstimmung mit der UNB
- Änderung des Bauraums auf Bauparzelle 1 im Nordwesten und Südosten zur Anpassung an das beabsichtigte Bauvorhaben
- Zulassen von Stützwände bis 3,00 m Höhe über Gelände zur Errichtung der Grundstückszufahrten
- Änderung des Höhenbezugspunktes auf Parzelle 1 von 362,10 auf 362,50 m üNN

- Zulässigkeit von begrünten Flachdächern für Garagen, untergeordnete Bauteile und Nebengebäude
- Festsetzung der Fl.Nr. 100/4 als private Verkehrsfläche

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die vorgebrachten Änderungen sind in die Planzeichnung, die Festsetzungen und die Begründung der Satzung aufzunehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat billigt den Entwurf der Einbeziehungssatzung mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 25.07.2017.

Die Satzung ist gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

11. Solarpark Irsching

11.1 11. Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung eines Solarparks, Gem. Irsching, Fl-Nrn. 470 und 577/11 von Alois Diepold; Auslegungsbeschluss 940

Mit Stadtratsbeschluss vom 02.05.2017 hat der Stadtrat der Stadt Vohburg die 11. Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung eines Solarparks durch Herrn Alois Diepold auf den Flurnummern 470 und 577/11 der Gemarkung beschlossen.

Der vorgelegte Entwurf des Planungsbüros Joven aus München wurde dabei gebilligt.

Nachdem nun die erforderlichen Unterlagen zur öffentlichen Auslegung vorgelegt wurden soll die Verwaltung der Stadt Vohburg beauftragt werden das Änderungsverfahren einzuleiten.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

11.2 Bebauungsplan Nr. 50 zur Errichtung eines Solarparks auf den Fl-Nrn 470 und 577/11 der Gem. Irsching von Alois Diepold; Auslegungsbeschluss 941

Mit Stadtratsbeschluss vom 02.05.2017 hat der Stadtrat der Stadt Vohburg die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung eines Solarparks durch Herrn Alois Diepold auf den Flurnummern 470 und 577/11 der Gemarkung beschlossen.

Der vorgelegte Entwurf des Planungsbüros Joven aus München wurde dabei gebilligt.

Nachdem nun die erforderlichen Unterlagen zur öffentlichen Auslegung vorgelegt wurden soll die Verwaltung der Stadt Vohburg beauftragt werden das Änderungsverfahren einzuleiten.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

12. Baugebiet Knodorf "Elsenheimstraße"

12.1 9. Änderung des Flächennutzungsplans für Baugebiet "Elsenheimstraße" in Knodorf; Abwägungsbeschluss 942

Mit Beschluss vom 12.04.2016 hat der Stadtrat beschlossen, den Flächennutzungsplan für die Ausweisung eines Baugebietes in Knodorf zu ändern. Mit der Planung wurde das Büro Schwarz aus München beauftragt.

Die Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses, sowie die Auslegung des Planentwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erfolgte im Zeitraum vom 24.05.2017 bis 26.06.2017. Für die Änderung des Flächennutzungsplans fand die 2. Öffentliche Auslegung statt. Aufgrund dieser Auslegung gingen Stellungnahmen mehrerer „Träger öffentlicher Belange“ ein.

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt wie folgt Stellung zu den eingereichten Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange nach den Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht zu den vorliegenden Bauleitplanverfahren keine Bedenken bestehen.

Bayernwerk AG

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Bauleitplanverfahren keine Einwände bestehen.

Regierung von Oberbayern

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Bayerischer Bauernverband

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Sicht gegen die Bauleitpläne keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Stadt Vohburg nimmt Ihre Bedenken zur Niederschlagswasserbeseitigung zur Kenntnis, bleibt aber bei dem bisherigen Entwässerungskonzept. Nach dem vorliegenden städtebaulichen Konzept könnte nur ein geringer Teil der Privatgrundstücke das anfallende Niederschlagswasser in öffentliche Grünflächen einleiten, der überwiegende Teil der Privatgrundstücke müsste weiterhin auf eigenem Grund versickern. Eine Entwässerung im öffentlichen Straßenraum ist wegen der fehlenden Fläche nicht möglich. Da das städtebauliche Konzept beibehalten und eine Ungleichbehandlung der Privatgrundstücke vermieden werden soll, wird das bisherige Entwässerungskonzept weiterverfolgt.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass das Baugebiet „Elsenheimstraße – Knodorf“ grundsätzlich anschließbar ist. Von Seiten der Stadt Vohburg wird sichergestellt, dass Leitungen nicht überbaut werden und die Schutzstreifen eingehalten werden. Der Hinweis, dass beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern eine Abstandszone von 3 m einzuhalten ist, um die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeiten zu gewährleisten, wird beachtet.

Gemeinde Ernsgraden

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm

Bauleitplanung

zu 1. Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB noch nachzuweisen. Gemäß 3.2 (Z) des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2013) sind „in den Siedlungsgebieten (...) die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen.“

Die Begründung wurde um Aussagen zur Einwohnerentwicklung ergänzt. Auch wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass die Stadt Vohburg stets bestrebt ist, einer Bebauung auf unbebauten innerörtlichen Grundstücken, auf die sie Zugriff hat, den Vorrang zu geben. Auf Privatgrundstücken hat die Stadt keinen Zugriff. Weitere Zahlen zu einem Baulückenkataster liegen der Stadt Vohburg momentan nicht vor.

Ihre Anregung zur Innenentwicklung bzw. -verdichtung wird zur Kenntnis genommen. Das geplante Baugebiet wird in den nächsten Monaten erschlossen. Eine Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes nach Osten ist z. Zeit nicht vorgesehen. Vielmehr ist - wie aus dem städtebaulichen Entwurf ersichtlich – eine Weiterentwicklung nach Norden bzw. Süden optional möglich.

zu 2. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. (...) Landwirtschaftlich (...) genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. (...) Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich (...) genutzter Flächen soll begründet werden (...) (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB).

Die in der Sitzung vom 14.03.2017 getroffene Abwägung zu den landwirtschaftlichen Flächen wird im Umweltbericht noch redaktionell ergänzt.

zu 3. Risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen gem. § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

Die überschwemmungsgefährdeten Gebiete werden im FNP nachrichtlich ergänzt.

Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vohburg bestehen.

Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege NRT

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Entsprechend der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur frühzeitigen Beteiligung vom 13.12.2016 wurden im Frühjahr 2017 avifaunistische Kartierungen gemäß den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Radolfzell, Südbeck et.al. Hrsg. 2005) durchgeführt. Schwerpunktsarten waren dabei Kiebitz und Feldlerche. Die Kartierung wurde im Geltungsbereich und in einem Umkreis von ca. 200 m durchgeführt. Es konnten mehrere Nachweise der Feldlerche erbracht werden (siehe Fundpunkteplan als Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen). Diese wurde in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entsprechend abgehandelt. Nachweise des Kiebitz erfolgten während der insgesamt vier Begehungen nicht. Ein Brutvorkommen der Art unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich und eine damit verbundene Beeinträchtigung des Artvorkommens kann damit ausgeschlossen werden. Alternative Planungsmöglichkeiten wurden in Umweltbericht und Begründung umfangreich dargestellt bzw. begründet, warum diese nicht vorhanden sind.

Untere Denkmalschutzbehörde

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Planung Bereiche mit kartierten Bodendenkmälern betrifft. Das BLfD wurde am Verfahren beteiligt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt diesen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

12.2	Bebauungsplan Nr. 47 "Elsenheimstraße" in Knodorf; Abwägungsbeschluss	943
-------------	--	------------

Mit Beschluss vom 12.04.2016 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan „Elsenheimstraße“ in Knodorf aufzustellen. Mit der Planung wurde das Büro Schwarz aus München beauftragt.

Die Bekanntgabe, sowie die Auslegung des Planentwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erfolgte im Zeitraum vom 24.05.2017 bis 26.06.2017.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans fand die 2. Öffentliche Auslegung statt. Aufgrund dieser Auslegung gingen Stellungnahmen mehrerer „Träger öffentlicher Belange“ ein.

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt wie folgt Stellung zu den eingereichten Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange nach den Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht zu den vorliegenden Bauleitplanverfahren keine Bedenken bestehen.

Bayernwerk AG

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Bauleitplanverfahren keine Einwände bestehen.

Regierung von Oberbayern

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Bayerischer Bauernverband

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Sicht gegen die Bauleitpläne keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Stadt Vohburg nimmt Ihre Bedenken zur Niederschlagswasserbeseitigung zur Kenntnis, bleibt aber bei dem bisherigen Entwässerungskonzept. Nach dem vorliegenden städtebaulichen Konzept könnte nur ein geringer Teil der Privatgrundstücke das anfallende Niederschlagswasser in öffentliche Grünflächen einleiten, der überwiegende Teil der Privatgrundstücke müsste weiterhin auf eigenem Grund versickern. Eine Entwässerung im öffentlichen Straßenraum ist wegen der fehlenden Fläche nicht möglich. Da das städtebauliche Konzept beibehalten und eine Ungleichbehandlung der Privatgrundstücke vermieden werden soll, wird das bisherige Entwässerungskonzept weiterverfolgt.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass das Baugebiet „Elsenheimstraße – Knodorf“ grundsätzlich anschließbar ist. Von Seiten der Stadt Vohburg wird sichergestellt, dass Leitungen nicht überbaut werden und die Schutzstreifen eingehalten werden. Der Hinweis, dass beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern eine Abstandszone von 3 m einzuhalten ist, um die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeiten zu gewährleisten, wird beachtet.

Gemeinde Ernsgaden

Der Stadtrat nimmt die Bedenken hinsichtlich der bereits mit dem Vakuumstrang Knodorf erreichten Kapazitätsgrenze erneut zur Kenntnis. Ggf. notwendige Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen zur Optimierung der Vakuumleistung werden mit der Gemeinde Ernsgaden abgestimmt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm

Bauleitplanung

zu 1. Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB noch nachzuweisen. Gemäß 3.2 (Z) des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2013) sind „in den Siedlungsgebieten (...) die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen.“

Die Begründung wurde um Aussagen zur Einwohnerentwicklung ergänzt. Auch wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass die Stadt Vohburg stets bestrebt ist, einer Bebauung auf unbebauten innerörtlichen Grundstücken, auf die sie Zugriff hat, den Vorrang zu geben. Auf Privatgrundstücke hat die Stadt keinen Zugriff. Weitere Zahlen zu einem Baulückenkataster liegen der Stadt Vohburg momentan nicht vor.

Ihre Anregung zur Innenentwicklung bzw. -verdichtung wird zur Kenntnis genommen. Das geplante Baugebiet wird in den nächsten Monaten erschlossen. Eine Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes nach Osten ist z. Zeit nicht vorgesehen. Vielmehr ist - wie aus dem städtebaulichen Entwurf ersichtlich – eine Weiterentwicklung nach Norden bzw. Süden optional möglich.

zu 2. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die

Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)).

Der Stadtrat bleibt bei seiner Haltung. Die Stadt Vohburg möchte durch gestalterisch möglichst offen gehaltene Festsetzungen dem Wunsch der Bauherren nach individueller Gestaltungsfreiheit Rechnung tragen und die Regelungsdichte in Bebauungsplänen begrenzen. Da-her werden die Festsetzungen zu Dachformen und Dachfarbe sowie Einfriedungen und zu-lässiger Zahl der Voll-geschosse in der jetzigen Form beibehalten.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass der Umfang der getroffenen Festsetzungen nicht zu einem Ver-lust der städtebaulichen Qualität führen wird. Ihrer Anregung zur Festsetzung einer zulässigen Wandhöhe bei Garagen wird entsprochen. Flachdächer bei Garagen werden aus gestalterischen Gründen ausgeschlossen.

Zu 3. Die Bauleiplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvor-habens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV).

Auch in dieser Frage bleibt der Stadtrat bei seiner Haltung. Von einer Ergänzung der Planunterla-gen durch Geländeschnitte wird abgesehen, da sie aus Sicht des Stadtrates keine zusätzlichen In-formationen zur Beurteilung der Lage der Gebäude im Gelände enthalten. Aus den Planunterlagen ist die vorhandene Geländehöhe und die geplante Höhe der Erschließungs-straße ersichtlich. Zu-dem sind unter Ziffer 3 Festsetzungen zur Höhenlage der Gebäude so-wie unter Ziffer 5 Ausge-staltung des Geländes getroffen worden. Diese Festsetzungen sind aus Sicht des Stadtrates hin-reichend für die Beurteilung des Geländeverlaufs und der Lage der Gebäude im Gelände.

zu 4. Auf eine gute Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrand-bereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Mit Na-turgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art 141 Abs. 1 Satz 3 Bay Verf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB). Auf den Trennungsgrundsatz – hier bei einem Nebenei-nander von Wohnen und landwirtschaftlichen Nutzflächen – wird hingewiesen (vgl. § 50 BIm-SchG).

Wie schon in der Abwägung vom 14.03.2017 erwähnt, kann ihre Anregung zur Verbreiterung des Grünstreifens auf 10 m aus Gründen der Flächenverfügbarkeit nicht vorgenom-men wer-den.

zu 5. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. (...) Landwirt-schaft-lich (...) genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. (...) Die Notwen-digkeit der Umwandlung landwirtschaftlich (...) genutzter Flächen soll begründet werden (...) (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB).

Die in der Sitzung vom 14.03.2017 getroffene Abwägung zu den landwirtschaftlichen Flächen wird im Umweltbericht noch redaktionell ergänzt.

zu 6. Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB).

Ihrer Anregung zu Dachbegrünungen auf Flachdächern wird nicht entsprochen, da der Stadt-rat Flachdächer aus gestalterischen Gründen ausschließt.

zu 7. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere (...) die Wohnbedürfnisse der Bevöl-kerung, (...) die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen (...) zu berücksichti-gen.

Im sehr ländlich geprägten Ortsteil Knodorf, dessen städtebauliche Struktur vorwiegend aus Ein-zel- und Doppelhäusern besteht, sind flächensparende verdichtete Wohnformen eher als Fremd-körper zu sehen. Diese Wohnformen sollten dem Hauptort Vohburg vorbehalten bleiben.

Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände gegen den Bebauungsplan bestehen.

Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege NRT

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Entsprechend der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur frühzeitigen Beteiligung vom 13.12.2016 wurden im Frühjahr 2017 avifaunistische Kartierungen gemäß den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Radolfzell, Südbeck et.al. Hrsg. 2005) durchgeführt. Schwerpunktkarten waren dabei Kiebitz und Feldlerche. Die Kartierung wurde im Geltungsbereich und in einem Umkreis von ca. 200 m durchgeführt. Es konnten mehrere Nachweise der Feldlerche erbracht werden (siehe Fundpunkteplan als Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen). Diese wurde in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entsprechend abgehandelt. Nachweise des Kiebitz erfolgten während der insgesamt vier Begehungen nicht. Ein Brutvorkommen der Art unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich und eine damit verbundene Beeinträchtigung des Artvorkommens kann damit ausgeschlossen werden. Alternative Planungsmöglichkeiten wurden in Umweltbericht und Begründung umfangreich dargestellt bzw. begründet, warum diese nicht vorhanden sind.

Hausperling und Feldperling wurden als wahrscheinlich brütend im Bereich des Obstbaumes nachgewiesen, welcher unmittelbar an der Geltungsbereichsgrenze westlich der geplanten Parzelle 4 im Bebauungsplan steht. Nach erneuter Prüfung konnte festgestellt werden, dass der Baum knapp außerhalb des Geltungsbereiches auf dem westlich angrenzenden Privatgrund steht. Ein Verlust des Baumes durch die Umsetzung des Bebauungsplanes kann daher ausgeschlossen werden. Im Bestandsplan zum Bebauungsplan ist in diesem Bereich „Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, junge Ausbildung“ (B431) ausgewiesen. Im Geltungsbereich liegt davon ausschließlich das genannte Grünland. Der Streuobst-Baumbestand liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haus- und Feldperlings können somit ausgeschlossen werden. CEF-Maßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich.

Die Hinweise zur Sicherung und Meldung der Ausgleichsflächen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Untere Denkmalschutzbehörde

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Planung Bereiche mit kartierten Bodendenkmälern betrifft. Das BLfD wurde am Verfahren beteiligt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt diesen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

13. Neubau von Sozialwohnungen

13.1 Grundsatzentscheidung

944

Die Stadt Vohburg verfügt nur über ein paar Wohnungen für einkommensschwache Bürger. In Zukunft wird sich die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum erhöhen.

Das vor kurzem errichtete Wohngebäude für die Aufnahme von Flüchtlingen steht auf längere Zeit nicht zur Nutzung für Sozialwohnungen zur Verfügung. Das Gebäude ist auf 10 Jahre zweckgebunden vermietet.

Die Stadt Vohburg beabsichtigt deshalb, mit einem geplanten Neubau von Sozialwohnungen den Bedarf zumindest etwas abmildern.

Es ist vorgesehen, auf dem unbebauten, im Eigentum der Stadt Vohburg stehenden Grundstück Fl. Nr. 1292 Schleifmühlstraße 10, einen Neubau mit insgesamt zwei Einzimmer- und zwei Zweizimmerwohnungen zu errichten.

Für die Errichtung von Sozialwohnungen wird seitens der Städtebauförderung ein Kommunales Wohnraumförderprogramm angeboten.

Dieses sieht folgende Förderungsmöglichkeiten und Auflagen vor:

- 30 % Zuschuss auf die Projektkosten einschließlich Baugrundstück
- 60 % der Kosten als zinsverbilligtes Darlehen mit 30-jähriger Laufzeit Zinssatz 0,99 %, Tilgungsrate gesamt 3,45 %
die Darlehensrückzahlung erfolgt durch die Mieteinnahmen
- die Wohnungen müssen „barrierefrei“ geplant werden. (für Rollator, aber kein Aufzug erforderlich für Obergeschosse))
- keine Mietpreisbindung, Miete muss aber tragbar sein
- Vergabe der Wohnungen durch die Gemeinde
- 20 Jahre Bindung

Der Kommune bleibt lediglich ein Aufwand von 10 % der Projektkosten.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Bau von Wohnraum im Kommunalen Wohnraumförderprogramm auf dem Baugrundstück Fl. Nr. 1292 der Gemarkung Vohburg zu (ehemaliges Felkelanwesen).

Eine Finanzierung ist im Haushalt 2018 vorzusehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

13.2 Vorstellung der Entwurfsplanung

945

Es ist vorgesehen, auf dem unbebauten, im Eigentum der Stadt Vohburg stehenden Grundstück Fl. Nr. 1292 Schleifmühlstraße 10, einen Neubau mit insgesamt zwei Einzimmer (ca. 37 m²) - und zwei Zweizimmerwohnungen (ca. 47 m²) zu errichten.

Die Entwurfsplanung wird dem Stadtrat vorgestellt.

Die Verwirklichung der Maßnahme ist folgendermaßen vorgesehen:

- Entwurfs- und Genehmigungsplanung durch die Bauabteilung
- Ausschreibung der Bauleistungen durch Bauabteilung
- Erbringung von Bautechnischen Nachweisen durch Einschaltung von Freiberuflich Tätigen (Brandschutznachweis, Wärmeberechnung, Standsicherheitsnachweis)

Es ist mit Gesamtkosten inkl. Erschließung in Höhe von ca. Euro 400.000,00 zu rechnen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Entwurfsplanung zu. Die Bauverwaltung wird ermächtigt die Genehmigungsplanung und weitere Schritte durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

14. Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Rockolding; Grundsatzentscheidung 946

Die Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Rockolding klagt über räumliche Enge und damit zusammenhängende Probleme bei der vorschriftsmäßigen Nutzung des bestehenden Feuerwehr-Gerätehauses.

Der Feuerwehrkommandant und der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr sind aus diesem Grund bei der Stadt Vohburg vorstellig geworden. Sie bitten um Prüfung der Möglichkeit eines Anbaus an das bestehende Feuerwehr-Gerätehaus.

Der vorgesehene Anbau ist auf dem beiliegenden Lageplan dargestellt. Es soll ein Anbau mit flach geneigtem Pultdach ausgeführt werden.

Die Verwirklichung der Maßnahme ist folgendermaßen vorgesehen:

- Entwurfs- und Genehmigungsplanung durch die Bauabteilung
- Ausschreibung der Bauleistungen durch Bauabteilung
- Erbringung von Bautechnischen Nachweisen durch Einschaltung von Freiberuflich Tätigen (Brandschutznachweis, Wärmeberechnung, Standsicherheitsnachweis)
- Durchführung der Rohbauarbeiten nach Angebotseinholung durch Baufirmen
- Innenausbau in Eigenleistung durch die Feuerwehrmitglieder
- Übernahme der Materialkosten durch die Stadt
- Jeder Aktive muss 15 Std Arbeitsstunden einbringen
- Jede weitere geleistete Arbeitsstunde wird ein Betrag von 10,00 €/Std. gewährt
- Die Hofeinfahrt wird durch die Feuerwehrmitglieder erneuert

Es ist mit Gesamtkosten in Höhe von ca. Euro 100.000,00 zu rechnen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Erweiterung des Feuerwehr-Gerätehauses zu. Die Bauverwaltung wird ermächtigt, das Baugenehmigungs- und Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Im Haushaltsjahr 2017 ist ein Ansatz von 60.000,00 € vorgesehen. Der Restbetrag ist im Haushalt 2018 zu finanzieren.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

15. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Schmid informierte die Stadtratsmitglieder, dass der Antrag auf Errichtung einer Photovoltaikanlage (Sitzung vom 14.03.2017) in der Gem. Irsching (Fl. Nrn. 727/1; 730; 797/2 und 716/3) von Herrn Euringer vom Landratsamt Pfaffenhofen, wegen naturschutzrechtlicher Einwände, nicht genehmigt werden konnte.

Die Stadt hat, auf Grund der PFT Belastung in Manching (Ortsteile Lindach und Westenhausen), in Knodorf und in Irsching Beprobungen des Grundwassers an Hausbrunnen in Auftrag gegeben. Eine Beprobung war, ebenso wie auch in der Nachbar Gemeinde Ernsgaden, negativ. Die Beprobung kostete 1.500,00 €.

Bürgermeister Schmid informierte, dass mit der Pächterin der Warmbadgaststätte Irsching zum 31.10.2017 ein Auflösungsvertrag geschlossen wird und die Stadt einen neuen Pächter suchen werde.

Mittlerweile laufen auch die Radarkontrollen und die Überwachung des ruhenden Verkehrs. Die Ergebnisse der Kontrollen wurden den Mitgliedern und Zuhörern kurz berichtet.

Bürgermeister Schmid nahm Stellung zu den Gerüchten über einen Verkauf des „Stöttner-Anwesens“. Hier stehe eine Investorengruppe kurz vor dem Kauf. In Gesprächen mit den Investoren konnte allerdings sichergestellt werden, dass beide Gastronomiebetriebe und die Fremdenzimmer erhalten bleiben.

Abschließend berichtete Bürgermeister Schmid über den Termin am 19.07.2017 bei der Umweltministerin Scharf, den er gemeinsam mit Bürgermeister Sammler aus Pförring wahrgenommen hat. Bürgermeister Schmid informierte, dass laut dem Gutachten die „Schürzen“ als Sofortmaßnahmen repariert werden müssten. Die Verwaltung hat derzeit schon alles unternommen, um den Auftrag baldmöglichst zu vergeben. Für diese Maßnahme ist jedenfalls noch die Kostenaufteilung von 50 % Freistaat, 20 % Stadt Vohburg, 10 % Gemeinde Münchsmünster, 10 % Gemeinde Pförring und 10 % Wasser- und Bodenverband Ilm I einzuhalten. Die Ministerin sagte noch eine rechtliche Prüfung in diesem Jahr zu und das Ministerium wird die Stadt Vohburg dann über das Ergebnis informieren. Insbesondere stellte Bürgermeister Schmid die Sondersituation des Teilungswehrs in Hartacker dar, da hier, bei einem Bruch mehrere hundert Haushalte in Vohburg, Münchsmünster und Pförring überschwemmt werden würden, was bei allen anderen 12 Wehren im Landkreis nicht der Fall sei.

16. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

StR Schlutter kritisierte, dass ein weiterer Kulturherbst vor der Tür stehe und noch immer keine Verbesserung der Akustik im Kulturstadl erreicht worden ist. Bürgermeister Schmid sagte eine zeitnahe Überprüfung zu.

StR Josef Steinberger fragte nach dem Ergebnis der Besprechung bezgl. der Ganztageschule nach. Der Vorsitzende erklärte, dass das neue Gebäude jetzt komplett im 1.OG durchgebaut wird und ein Raum im Rohbau belassen wird und dieser dann jederzeit ausbaubar bleibt. Auch die Probleme mit den Sanitärräumen konnten zur Zufriedenheit der Schule gelöst werden.

StR Völler fragte nach dem Sachstand bezgl. der Sondernutzung in der Herzog-Albrecht-Str. durch den Eigentümer der Gaststätte „Mohrs“. Hierzu wurde von der Verwaltung ein Gestattungsvertrag bereits im Mai versandt. Der Vertrag wurde allerdings vom Eigentümer noch nicht unterschrieben. Eine finale Besprechung findet noch in dieser oder Anfang nächster Woche statt.

StR Ludsteck lud alle Anwesenden am 14.09.2017 in den Kulturstadl ein. Ab 19:00 Uhr stehen hier die Direktkandidaten aller „großen“ Parteien für eine Diskussion zur Verfügung. Er bat die Verwaltung um die Übersendung des Gutachtens zum Teilungswehr und um den rechtskräftigen Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen aus dem Jahr 1959.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 20:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann
Schriftführer

Martin Schmid
1. Bürgermeister